

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für:

- das Dorfgemeinschaftshaus Bernloch,
- das Dorfgemeinschaftshaus Oberstetten,
- das Gemeindehaus Eglingen und
- den Bürgersaal Ödenwaldstetten
- den Bürgertreff „Im Adler“ in der Seniorenwohnanlage in Bernloch
- das Bürgerhaus Meidelstetten
- die Scheunenwerkstatt in Ödenwaldstetten

§ 2 Allgemeines

(1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohenstein und stehen in deren Eigentum. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde; insbesondere dienen sie zur Abhaltung von:

- a) Proben und Übungsabenden der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
- b) Veranstaltungen und Kurse der örtlichen VHS / Musikschule;
- c) kleineren gymnastischen und sportlichen Übungen (ohne Ballspiele) durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen, insbesondere durch die örtliche VHS / Musikschule;
- d) kulturellen, kirchlichen und anderen Veranstaltungen;
- e) privaten Veranstaltungen Hohensteiner Bürger.

Sie stehen Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen, erlassenen Anordnungen.

(3) Die überlassene Brandschutzordnung für das Gemeindehaus Eglingen ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume und ist entsprechend zu beachten.

(4) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluß

(1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Hohenstein verwaltet.

(2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen zu besuchen.

(4) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.

(5) Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

(1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Proben, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Private Reservierungen können erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders des jeweiligen Jahres angenommen werden.

(3) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung die Reservierung vorgenommen hat.

(4) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

(5) Die Überlassung an auswärtige Bürger ist ausgeschlossen.

§ 5 Benutzung

(1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.

(2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, daß Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(3) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

(4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.

(5) Die Grundreinigung (besenrein) des Saales, sowie die Grund- und Endreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen.

(6) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

(7) Weitere Regelungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Räume werden jeweils separat in einer Hausordnung geregelt.

§ 6 Benutzung der Küchen

(1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume die Küche und deren Einrichtung, sowie den Thekenraum zur Verfügung.

(2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.

(2) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.

(4) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(5) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom jeweiligen Hausmeister oder mit der Aufgabe Beauftragten die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen des Saales einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, indem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

(4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

(5) Der Veranstalter muss den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Grundgebühr Saal: | 130,00 EUR. |
| b) Nebenkostenpauschale: | 30,00 EUR. |

(2) Für privat-gewerbliche Übungsstunden wird bei einer Benutzungsdauer bis max. 2 Stunden wird folgende Gebühr erhoben:
Pro Stunde 15,00 EUR.
Darüber hinaus gilt die Grundgebühr nach Abs. 1a.

(3) Von der Grundgebühr nach Abs. 1a sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:

- Vereinsinterne Veranstaltungen
- Kirchliche Veranstaltungen
- Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen
- Kulturelle Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen und bei denen die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht

- Gemeinsame Veranstaltungen der Bewohner der Seniorenwohnanlage im Bürgertreff „Im Adler“.

(4) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:

- Regelmäßige Proben und Übungsabende der Hohensteiner Vereine und Vereinigungen
- Veranstaltungen der örtlichen VHS / Musikschule
- Schulische Veranstaltungen

(5) Für die Benutzung der Küche in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird folgende Gebühr erhoben: 35,00 EUR. Im Falle der Küchenbenutzung wird ein etwaiger Küchenfehlbestand zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Für die Benutzung des Flügels im Dorfgemeinschaftshaus Bernloch werden zusätzlich 25,00 EUR in Rechnung gestellt.

(7) Ermäßigte Gebühren: Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung bei Veranstaltungen, die dem besonderen Interesse des Gemeinwohls dienen, geringere Gebühren festsetzen.

(8) Sonstige, bereits bestehende Vereinbarungen sind von dieser Gebührenordnung nicht betroffen und gelten weiterhin.

Dies gilt insbesondere für:

- die Kath. Kirchengemeinde Oberstetten für das Dorfgemeinschaftshaus Oberstetten gem. Nutzungsvereinbarung vom 02.04.1992,
- die Kath. Kirchengemeinde Eglingen gem. Vertrag vom 21.05.1971 für das Gemeindehaus Eglingen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung trat am 28.03.2014 in Kraft. Die Änderungen der §§ 1, 8 und 9 treten am 01.04.2021 in Kraft.

Hohenstein, 09.03.2021

gez.

Jochen Zeller
Bürgermeister